

Ortsgesetz über die Bildung und Zusammensetzung des Kirchenvorstandes

der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schönbach

Der Kirchenvorstand hat auf Grund von §§ 2 (2) und 14 (2) der Kirchgemeindeordnung vom 13.04.1983 in der vom 01.07.2018 an geltenden Fassung in Verbindung mit der Kirchenvorstandsbildungsordnung (KVBO) in der vom 01.01.2020 an geltenden Fassung vom 22.04.2007 folgendes Ortsgesetz beschlossen:

Der Kirchenvorstand der Kirchgemeinde Schönbach

in 04668 Grimma, Alte Kirchstr. 6

besteht aus dem Ortspfarrer/ den Ortspfarrern und 9 Kirchenvorstehern.

Von den 9 Kirchenvorstehern sind 6 zu wählen und 3 zu berufen.

Sofern sich unter den gewählten Kirchenvorstehern nicht bereits eine Person im Alter zwischen 18 und 27 Jahren befindet, soll eine Person im Alter von 16 bis 27 Jahren berufen werden.

Dieses Ortsgesetz tritt nach Genehmigung durch das Regionalkirchenamt zum Zeitpunkt der nächsten allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände im Jahre 2020 in Kraft.

Schönbach, am 14. Mai 2020

Kirchenvorstand der Ev. - Luth. Kirchgemeinde

Schönbach

K. Kammann

Vorsitzender

Joachim Swanz

Mitglied



Genehmigungsvermerk:

Das vorstehende Ortsgesetz wird hiermit genehmigt.

Leipzig, am 15.06.2020

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

OKR Teichmann
Leiter Regionalkirchenamt

